

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Stellungnahme des Senats
zu den Ersuchen der Bürgerschaft vom 15. Juni 2016
„Maßnahmen zur Verbesserung des Ganztages an Hamburgs Schulen
Konsens mit den Initiatoren der Volksinitiative „Guter Ganztag!“
(Drucksache 21/4866) und vom 24. Juni 2015
„Für eine nachhaltige Essensversorgung in Schulen sorgen –
Produktionsküchen einrichten!“
(Drucksache 21/737)**

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Entwicklung des Ganztags im Hamburger Schulwesen ist eine Erfolgsgeschichte mit vielen Beteiligten. Während es im Schuljahr 2010/11 nur 49 Grundschulen mit Ganztagsangebot gab, bieten heute alle staatlichen Hamburger Grundschulen Ganztagsangebote. 126 Grundschulen gestalten dies zusammen mit einem Kooperationspartner (GBS-Modell), 78 Grundschulen gestalten den Ganztag in eigener Verantwortung (GTS-Modell).

Im Schuljahr 2017/18 nehmen 82,7 Prozent der 63.032 Grundschulkinder am Ganztag teil, ein neuer Höchststand. Damit stieg ihre Zahl im Vergleich zum Schuljahr 2016/17 noch einmal um rund 2.200 Kinder an. Für den Ganztag an den Grundschulen haben sich 52.136 Schülerinnen und Schüler angemeldet (Vorjahr 49.936). Die Teilnahmequote stieg damit auf 82,7% an (Vorjahr 81,8%). 25.521 (40,5%) Kinder nutzen zudem die Ganztagsbetreuung in den Ferien und werden dort durchschnittlich 6,1 Wochen im Jahr betreut. Die erweiterten Ganztagsangebote in den Randzeiten vor 8 und nach 16 Uhr nutzen

3.867 (Frühbetreuung) bzw. 5.420 Kinder (Spätbetreuung).

Die hohe Anmeldequote zeigt, dass der Ausbau der Ganztagsangebote dringend notwendig war und die Qualität der Hamburger Ganztagschulen Eltern und Kinder überzeugt. Denn parallel mit dem Ausbau wurde und wird das Angebot auch qualitativ kontinuierlich weiterentwickelt. Um der qualitativen Entwicklung zusätzliche Impulse zu geben, haben sich die Bürgerschaftsfractionen von SPD und GRÜNEN mit der Volksinitiative „Guter Ganztag für Hamburger Kinder“ auf ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Ganztagsangebote an Hamburger Schulen geeinigt. Dieses Maßnahmenpaket ist Gegenstand der Drucksache 21/4866, die die Hamburgische Bürgerschaft am 15. Juni 2016 beschlossen hat. Darin geht es um das Qualitätsmanagement ebenso wie um die Verbindung von Pädagogik und Raum, gesunde Ernährung und eine verbesserte Personalausstattung. Der Prozess setzt auf dem auf, was an vielen Schulen bereits besteht oder in der Entwicklung ist.

Die Weiterentwicklung wird u.a. durch Verbesserungen in der Personalausstattung und die Be-

reitstellung von 25 Millionen Euro Investitionsmitteln zur Verbesserung der Raum- und Ernährungssituation an den Schulen aus dem Sonderfonds „Guter Ganzttag“ und weitere Maßnahmen unterstützt.

Mit der vorliegenden Drucksache berichtet der Senat erstmals über den Stand der Umsetzung dieses umfangreichen Prozesses gemäß Drucksache 21/4866 „Guter Ganzttag“ und kommt gleichzeitig dem Berichtersuchen aus Drucksache 21/737 „Für eine nachhaltige Essensversorgung in Schulen sorgen – Produktionsküchen einrichten!“ nach.

Stärkung der schulischen Beteiligungsstruktur

Eine Zielsetzung des Maßnahmenpakets ist es, die Beteiligungsstruktur an den Schulen zu stärken. Dazu wurde das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) um §56a „Ganztagsausschuss“ ergänzt. Gemäß §56a HmbSG ist ab Beginn des Schuljahres 2016/17 an allen allgemeinbildenden Schulen durch die Schulkonferenz ein paritätisch besetzter Ganztagsausschuss einzurichten. Aufgabe des Ausschusses ist es, über alle wichtigen Fragen der ganztägigen Bildung und Betreuung zu beraten und Beschlüsse der Schulkonferenz in Ganztagsfragen vorzubereiten, beispielsweise zu schulischen Raum- und Verpflegungskonzepten. Gleichzeitig ist der Ganztagsausschuss vor Entscheidungen der Schulkonferenz zu Fragen der ganztägigen Bildung und Betreuung zu hören. Der Ganztagsausschuss stärkt somit den Austausch und die Verständigung über das Ganztagsangebot innerhalb einer Schule. Bis zu den Herbstferien 2017 hatte jede allgemeinbildende Schule einen Ganztagsausschuss eingerichtet.

Laut einer Schulabfrage im zweiten Quartal 2017 war an allen GBS-Grundschulen wie vorgesehen der GBS-Träger im Ganztagsausschuss vertreten. 60 GTS-Schulen haben den Dienstleister (Nachmittagsbetreuung) regelhaft zum Ganztagsausschuss eingeladen, 40 Schulen auch weitere Gäste wie Caterer, nichtpädagogisches Personal, Architekten, interessierte Schulmitglieder und Elternvertreterinnen und -vertreter u.a. Die Vertretung von Elternrat und Elternausschuss im Ganztagsausschuss wird an den Grundschulen unterschiedlich gehandhabt. So waren bei der letzten Umfrage in 58 Schulen beide Gremien vertreten, bei ebenfalls 58 Schulen ist der Elternrat beteiligt, bei sieben Schulen der Elternausschuss.

Thematisch befassten sich die Ganztagsausschüsse im vergangenen Schuljahr u.a. mit der Erarbeitung schulischer Raumkonzepte, mit der

Schulverpflegung, den Angeboten am Nachmittag und den Ferienangeboten.

2. Die Personalausstattung an Hamburger Ganztagschulen

2.1 Verbesserte Personalausstattung

Die Personalausstattung der Hamburger Schulen wurde in den letzten Jahren trotz steigender Schülerzahlen auch qualitativ deutlich verbessert. Wurden den allgemeinen Schulen 2010 für 161.275 Schülerinnen und Schülern an den staatlichen allgemeinbildenden Schulen noch rund 12.926 pädagogische Stellen zugewiesen, sind es im aktuellen Schuljahr 2017 für 176.626 Schülerinnen und Schülern rund 15.516 Stellen. Das ist eine Steigerung um 2.590 in sieben Jahren.

Während die Schülerzahlen innerhalb dieses Zeitraums um 9,5 Prozent gestiegen sind, haben sich die pädagogischen Stellen um gut 20 Prozent erhöht. Die Qualität und Betreuung konnten so deutlich verbessert werden.

Mit dem beschlossenen Maßnahmenpaket wird diese ohnehin schon positive Entwicklung für die Ganztagschulen – insbesondere die Grundschulen – noch einmal verstärkt.

An GBS-Schulen wurde das im Landesrahmenvertrag (Anlage 1 „Entgelte und Pauschalen“ Seite 21, erster Spiegelstrich) beschriebene Personalbudget der GBS-Träger mit dem Schuljahr 2017/18 von 1,0 Stellen für pädagogische Fachkräfte auf 1,1 Stellen pro Gruppe angehoben. Entsprechend wurden die Leistungsentgelte angehoben: Bisher erhielten die Träger pro betreutem Kind in der Kernzeit von 13 bis 16 Uhr 2.279,96 Euro an KESS 1+2 Standorten bzw. 2.068,36 Euro an KESS 3-6 Standorten. Die neuen Entgelte von 2.407,16 Euro an KESS 1+2 Standorten bzw. 2.175 Euro an KESS 3-6 Standorten sichern die verbesserte Personalausstattung ab.

An den Ganztagsgrundschulen in schulischer Verantwortung wurden die Personalressourcen für die Nachmittagsbetreuung entsprechend Bürgerschaftsbeschluss ebenfalls zum 1. August 2017 auf 1,1 Stellen pro Gruppe angehoben. Das pädagogische Personal für diese 1,1 Stellen besteht aus einem Mix aus Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Darüber hinaus wurden die Honorarmittel an GTS zum 1. August 2017 um zehn Prozent angehoben. Zusätzlich wurde die im GBS-Bereich bestehende Kooperationspauschale von 12.500 Euro zu 50 Prozent erstmals auch den GTS zur Verfügung gestellt. Diese Kooperationspauschale wurde in Absprache mit den

Schulleitungen nicht in Form von Honorarmitteln, sondern in Form von Lehrerstellenanteilen zugewiesen.

Entsprechend dem Beschluss der Bürgerschaft wird die nächste Verbesserung der Personalausstattung zum Schuljahr 2019/20 umgesetzt. Dann werden die Personalressourcen und Zuweisungen an GBS- und GTS-Grundschulen noch einmal deutlich erhöht. Das Gleiche gilt für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der GTS-Stadtteilschulen, die ebenfalls eine verbesserte Ressourcenzuweisung erhalten werden.

2.2 Gewinnung von pädagogischen Fachkräften

Die für Bildung zuständige Behörde hat seit 2011 verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Absolventenzahl in sozialpädagogischen Ausbildungsberufen zu erhöhen und den steigenden Bedarf an sozialpädagogischen Fachkräften in Kitas und Ganztagschulen zu erfüllen. So konnte die Zahl der Ausbildungsabsolventen auf jährlich 1.500 gesteigert werden.

Im Juni 2017 hat das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) gemeinsam mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und in Abstimmung mit den Kita-Trägern, dem Landeselternausschuss (LEA) und Leitungen der Sozialpädagogischen Fachschulen zum Schuljahr 2017/18 ein weiteres umfangreiches Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht. Ziel ist es, noch mehr junge Menschen für das sozialpädagogische Berufsfeld zu gewinnen und gleichzeitig den hohen Qualitätsstandard in der Ausbildung zu wahren.

So wurden die Zugangsvoraussetzungen für Abiturientinnen und Abiturienten erleichtert und weitere Verkürzungsmöglichkeiten insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber mit Abitur oder Fachhochschulreife eröffnet. Neu ist auch, dass alle Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss, die den Ausbildungsgang Sozialpädagogische Assistenz (SPA) absolviert haben, zukünftig ohne Notenschwelle in die verkürzte zweijährige Erzieherweiterbildung übergehen können. Zusätzlich haben sie die Möglichkeit, während der SPA-Ausbildung die Fachhochschulreife zu erwerben.

Dank einer weitreichenden Reform des AufstiegsBAföG (AFBG) und einer entsprechenden Umorganisation der Ausbildung seitens der staatlichen Fachschulen, können nun sehr viel mehr Auszubildende schon während ihrer Ausbildung Förderung erhalten.

Die SPA-Ausbildung ist ab dem Schuljahr 2017/18 auch für junge Menschen mit dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss geöffnet. Damit sie die bisherigen Ausbildungsstandards erreichen, wird die Ausbildung für diese Gruppe um ein halbes Jahr auf zweieinhalb Jahre verlängert. Damit verbunden sind 480 Stunden mehr Unterricht in Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Mathematik sowie Sozialpädagogischem Handeln und Praxis. Das zusätzliche Halbjahr ist zugleich ein Probehalbjahr. Unterstützt werden die Schülerinnen und Schüler durch Lernbegleitung und bei Bedarf durch Förderunterricht und Betreuung im Rahmen der Assistierten Ausbildung (ASA).

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde führt derzeit eine Öffentlichkeitskampagne durch, um möglichst viele junge Menschen für das attraktive Berufsbild Kita zu gewinnen. Auf der Aktionsseite <http://www.schaetze-heben.hamburg/> gibt es Informationen zu den einzelnen Berufen, zur Ausbildung und den Verdienstmöglichkeiten. Damit die jungen Menschen dort erreicht werden, wo sie sich aufhalten, gibt es im Rahmen der Kampagne neben Plakaten im Stadtbild verstärkt auch Online-Werbung in sozialen Netzwerken.

Zusätzlich hat die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit dem HIBB und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe die Positivliste überarbeitet. Hier sind Berufsgruppen definiert, die äquivalent zu Erzieherinnen und Erziehern als Erstkräfte bzw. äquivalent zu Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten als Zweitkräfte in den Kitas beschäftigt werden dürfen (siehe

<http://www.hamburg.de/contentblob/3900606/b397705b8a72b58d3d99d4b2e084743a/data/richtlinien-kita-positivliste.pdf>).

Auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe leisten im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftegewinnung, indem sie für angehende Erzieherinnen und Erzieher eine vergütete Ausbildung anbieten. Im August 2017 hat darüber hinaus die Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik – Fröbelseminar (BS 30) erstmals mit der zweijährigen Fachschule für Heilerziehungspflege gestartet und ergänzt damit das bestehende privatschulische Bildungsangebot.

2.3 Initiative zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Auf Grund mehrfacher Anpassungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) unterliegen

auch Kooperationen zwischen (Ganztags-) Schulen und außerschulischen Partnern den Bestimmungen des AÜG. Grundsätzliches Ziel des AÜG ist es, Missbrauch von Leiharbeit zu verhindern und die Stellung der Leiharbeiterinnen und -nehmer zu stärken. Dabei soll die Arbeitnehmerüberlassung als flexibles Instrument des Personaleinsatzes erhalten bleiben, zugleich aber die Bedeutung tarifvertraglicher Vereinbarungen als wesentliches Element einer verlässlichen Sozialpartnerschaft gestärkt werden. Das AÜG verhindert zurzeit in sehr vielen Anwendungsfällen den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der GBS-Träger in den nach dem Hamburgischen Schulgesetz von der Schule gestalteten und verantworteten Unterrichts- und Betreuungszeiten. Insofern bietet das AÜG einen sehr engen Rahmen für den personellen Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern von GBS-Trägern im schulischen Vormittag.

Um entsprechend dem Bürgerschaftsbeschluss die Rahmenbedingungen für einen solchen Einsatz zu schaffen, hat Hamburg sich im Juni 2016 auf Bundesebene für eine Anpassung des AÜG eingesetzt mit dem Ziel, zusätzliche, unterrichtsbegleitende Tätigkeiten der bei einem Jugendhilfeträger angestellten pädagogischen Fachkräfte im Rahmen des Ganztags zu ermöglichen. Konkret hat Hamburg im Rahmen des Bundesratsverfahrens vorgeschlagen, einen Ausnahmetatbestand für die schulische Kooperation mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe einzuführen und dafür einen konkreten Antrag eingebracht. Parallel hierzu hat der Präses der zuständigen Behörde bei seinen Kolleginnen und Kollegen auf Bundesebene für den Hamburger Änderungsvorschlag zum AÜG geworben. Da der Hamburger Antrag im Juli 2016 im Plenum des Bundesrates keine Mehrheit fand, hat Hamburg in der 947. Sitzung des Bundesrates den niedersächsischen Antrag unterstützt, der dasselbe Problem adressiert, allerdings weniger konkret gefasst ist und lediglich Prüfaufträge enthält.

Mit Annahme dieses Antrags hat der Bundesrat am 8. Juli 2016 um Prüfung gebeten, wie in Bezug auf die enge Kooperation von Ganztagschulen mit außerschulischen Partnern die Liste der Ausnahmetatbestände um ausschließlich ideelle Zwecke verfolgende Einrichtungen erweitert werden könnte. Die Erwidern der Bundesregierung zu diesem Ersuchen liegt vor. Die Bundesregierung spricht sich gegen eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände aus, dafür bestünde „kein zwingender Bedarf“.

Die allgemeine Einschätzung war, dass sich – trotz des engagierten Einsatzes Hamburgs und der relativen Geschlossenheit der Kultusministerien in dieser Frage – in der vergangenen Legislaturperiode auf Bundesebene keine Lösung zu finden war. 2018 wird diese Frage nach der Bildung der neuen Bundesregierung neu zu bewerten sein.

2.4 Einsatz von GBS-Erzieherinnen und -Erziehern im schulischen Vormittag

Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Punkt 2.3 sind die Beratungen in der Vertragskommission Ganztägige Bildung und Betreuung zu sehen, die bereits im August 2016 mit der Einsetzung einer gemeinsamen Unterarbeitsgruppe der Kommission begonnen haben. Der für Bildung zuständigen Behörde und den Anbietern der Kinder- und Jugendhilfe ist es ein wichtiges Anliegen, die pädagogischen Kräfte der GBS-Anbieter unter Einhaltung des AÜG in die Gestaltung des Ganztags an Hamburger Schulen einzubinden und ihr Arbeitsfeld attraktiv zu gestalten. Gleichzeitig sind die Rahmenseetzungen des AÜG und die Richtlinie über die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern zu beachten. Um Transparenz und Handlungssicherheit zu erlangen, hat die für Bildung zuständige Behörde bereits im Januar 2015 bei einer renommierten Kanzlei ein Gutachten über die Einsatzmöglichkeiten von Erzieherinnen und Erziehern von GBS-Trägern im Vormittag in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter den verschärften Bedingungen des AÜG Arbeitsleistungen von GBS-Erzieherinnen und Erziehern in den schulisch zu verantwortenden Arbeitsfeldern kaum rechtskonform möglich sind. Insbesondere der Unterricht nach Stundentafel, die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Aufsichten und Vertretungsunterricht dürfen nicht durch das Personal des Trägers erfolgen.

Mehr Handlungsraum zeichnet sich bei den Kooperationsmöglichkeiten beispielsweise in Arbeitsgruppen oder Teambesprechungen zu inhaltlichen Fragen zwischen der einzelnen Schule und den GBS-Anbietern ab. Auf Grundlage der Kooperationsverträge können Schulen und Träger inhaltlich eng miteinander verzahnt arbeiten. Unter leicht zu erfüllenden Voraussetzungen ist eine Vielzahl von inhaltlichen Kooperationen für den gemeinsam gestalteten Ganztag möglich. So kann beispielsweise der Inhalt des Englischunterrichts am Vormittag von der englischsprachigen Erzieherin am Nachmittag thematisch aufgenommen oder es können gemeinsame Pro-

jekte, Ausflüge, Sportfeste etc. geplant und durchgeführt werden.

Insbesondere für Eltern ist es wichtig, dass auch gemeinsame Lernentwicklungsgespräche durchgeführt werden können. Zu beachten ist, dass schon bei der Einladung an die Eltern klargestellt wird, dass neben dem Lernentwicklungsgespräch nach Hamburgischen Schulgesetz ergänzend die Entwicklung im Nachmittagsangebot besprochen wird. Damit wird klargestellt, dass Lehrkraft und Erzieherin bzw. Erzieher jeweils gemäß ihrer definierten Aufgabe selbständig tätig sind.

Ebenso möglich ist es, dass Vertreter von Schule und GBS-Träger im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses von ganztägiger Bildung gemeinsam Fortbildungsveranstaltungen besuchen.

Selbstverständlich ist es auch möglich, dass Lehrkräfte an Besprechungen des GBS-Trägers bzw. Erzieherinnen und Erzieher an Besprechungen der Schule teilnehmen. Zu beachten ist lediglich der ursprüngliche Arbeitsauftrag der jeweils Teilnehmenden. Keine Profession ist gegenüber der anderen weisungsbefugt.

Grundsätzlich ist es dagegen möglich, dass Schulen über einen zweiten Arbeitsvertrag ein direktes Arbeitsverhältnis mit den GBS-Erzieherinnen und -Erziehern am schulischen Vormittag eingehen. Bei geringem Einsatz am Vormittag kommt ergänzend zum bestehenden Arbeitsvertrag auch ein 450 Euro-Vertrag in Frage. Diese Form der Zusammenarbeit wird beispielsweise bei der Schwimmbegleitung schon praktiziert. Da die Erzieherinnen und Erzieher ein direktes Beschäftigungsverhältnis mit der für Bildung zuständigen Behörde eingehen, besteht in diesem Zusammenhang ein klares Direktionsrecht seitens der Schulleitung hinsichtlich des Einsatzes der Beschäftigten.

3. Der Hamburger Ganzttag im Schulbau

3.1 Investitionen und Planungen

Investitionen in gute Schulen sind Investitionen in die Zukunft. In diesem Sinne hat die Freie und Hansestadt Hamburg seit 2011 bis 2017 insgesamt 2,0 Mrd. Euro für den Bau, die Sanierung und Instandsetzung der Hamburger Schulen eingesetzt. Der deutliche Schwerpunkt lag dabei mit gut 1,5 Mrd. Euro bei den allgemeinbildenden Schulen. Diese Prioritätensetzung setzt sich in den kommenden Jahren fort. Der von der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossene Haushaltsplan 2017/2018 sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2019/2020 sehen für den Wirtschaftsplan des Sondervermögens Schul-

immobilien und den damit korrespondierenden Wirtschaftsplänen von SBH | Schulbau Hamburg und GMH | Gebäudemanagement Hamburg Investitionen in Höhe von 1,2 Mrd. Euro in den Jahren 2018–2020 in den Schulbau vor.

Dabei wird bei Neubauten und großen Sanierungsvorhaben berücksichtigt, dass sich die Anforderungen an Schulräume und -gebäude in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt haben. So erfordert beispielsweise die Ausweitung der Ganztagsangebote veränderte räumliche Bedingungen. Schule als Raum zum Leben und zum Lernen bedeutet, nicht nur die Funktionalität für den Unterricht zu berücksichtigen, sondern die ganztägige Nutzung, die auch Ruhe und freies Spiel beinhaltet, in den Blick zu nehmen. Kinder und Jugendliche, die sich acht Stunden oder mehr pro Tag in der Schule aufhalten, benötigen sowohl die Möglichkeit des Austobens als auch des Ausruhens. Um diesen Aspekt noch stärker in den Blick zu nehmen, wurde das Musterflächenprogramm für allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten überarbeitet und im November 2016 veröffentlicht. Für die veränderten Anforderungen, die durch ganztägige und inklusive Bildung an Schule gestellt werden, bietet das Musterflächenprogramm jetzt weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten (siehe www.hamburg.de/contentblob/7396540/41445b2afc2265ffcef0aac00c382be4/data/mfp-down.pdf).

Im Rahmen der vorgegebenen Gesamtquantitäten liegt die Nutzungsentscheidung weitgehend in der Eigenverantwortung der Schulen. Dies beinhaltet, dass die Schule einerseits fachlichen Rat von der für Bildung zuständigen Behörde einfordern kann (Beratungsrecht), sich andererseits aber auch beraten lassen muss (Beratungspflicht). Da das Flächenprogramm mit entsprechenden pädagogischen Konzepten korrespondiert, sind Beratungen durch Expertenteams verpflichtend. In diesen Beratungen geht es um Erfahrungen im Schulbau, die Entwicklung neuer pädagogischer Konzepte, die Anforderungen des Ganztags, die mediale Gestaltung von Unterricht und alternative Ausstattungsvarianten. Die Expertenteams sind mit dem Know how der beteiligten Abteilungen ausgestattet.

Dabei ist die Schulkonferenz bereits im frühen Stadium der Planungsphase (Leistungsphase 0) zu beteiligen. Sie richtet unter Beteiligung des Ganztagsausschusses eine Arbeitsgruppe ein, die die Interessen und Bedarfe der Schul- und Ganztagsgemeinschaft einbringt und vertritt. Die für Bildung zuständige Behörde und Schulbau Hamburg haben hierzu gemäß Bürgerschaftsbe-

schluss einen Leitfaden entwickelt, der die Schulen in Planung und Verfahren unterstützen und allen Beteiligten mehr Handlungssicherheit geben soll (siehe www.hamburg.de/contentblob/8392210/1b8153aeacac8319504c5c2595acd87e/data/leitfaden-baumassnahmen-an-schulen.pdf).

3.2 Schulische Raumkonzepte

Der besonderen Bedeutung der Schule als Raum zum Leben und zum Lernen wird auch mit einem weiteren Prozess Rechnung getragen, der alle allgemeinbildenden Schulen umfasst. Alle allgemeinbildenden Schulen wurden von der für Bildung zuständigen Behörde aufgefordert, die zur Verfügung stehenden Räume und Flächen noch stärker an den Ganztagsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen nach Bewegung, Spiel und Ruhe auszurichten. Bis zum Schuljahr 2018/19 sollen alle Schulen ein entsprechendes Raumkonzept erarbeiten, das die individuelle Verknüpfung von Raum und Pädagogik beschreibt. Bereits im Februar 2017 hat die für Bildung zuständige Behörde den Schulen umfangreiche Materialien zur Verfügung gestellt, die sie bei der Entwicklung der schuleigenen Raumkonzepte unterstützen.

Unterstützt wird der Prozess zur Optimierung der räumlichen Ganztagsangebote durch die Bereitstellung von 12,5 Mio. Euro zur Verbesserung der Raumsituation an den Schulen aus dem Sonderfonds „Guter Ganztag“. Voraussetzung für die Beantragung bzw. die Bewilligung von Mitteln aus dem Sonderfonds „Guter Ganztag“ ist die Vorlage des beschriebenen schulischen Raumkonzeptes. Hierzu zählen u.a. die Beteiligung aller schulischen Akteure und der Mitglieder des Ganztagsausschusses sowie die Beschlussfassung durch die Schulkonferenz.

Mit dem Ziel, flächendeckend Verbesserungen für Schülerinnen und Schüler zu erreichen, wur-

den zwei voneinander unabhängige Förderprogramme aufgelegt:

Förderprogramm I – Raumkonzept und bessere Ausstattung

Zielsetzung ist es, an allen Schulen möglichst zügig einen Prozess einzuleiten und zu unterstützen, mit dem die Räume und Flächen stärker an den Bedürfnissen von Kindern ausgerichtet werden. Auf Antrag erhalten Schulen pro Regelklasse (VSK bis 7. Klasse inkl.) bis zu 1.500 Euro, um Ausstattungselemente anzuschaffen, die den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen nach Ruhe, Bewegung und Spiel im Ganztag nachkommen. Mit Antragstellung ist das konkrete Verbesserungsvorhaben mit Kostenschätzung darzustellen. Nach Abschluss der Maßnahmen (ca. drei Monate) ist ein Nachweis der Verwendung mittels Rechnungen und einer Foto-Dokumentation (Vorher/Nachher) einzureichen.

Förderprogramm II – Grundlegende Raumverbesserung und Umbau

Das Förderprogramm II zielt darauf ab, Schulen zu unterstützen, die aktuelle Schulentwicklungsthemen eng mit der Raumorganisation verbinden wollen und dabei eine Optimierung der ganztägigen Nutzung ihrer Flächen anstreben (z.B. Lernlandschaften, Jahrgangshäuser und Selbstlernzentren). Die Kombination aus pädagogischer Entwicklung, Organisation und Raumnutzung eröffnet weitergehende und nachhaltige Verbesserungen, geht aber mit anspruchsvollen Veränderungsprozessen einher, die einen längeren Beratungs- und Unterstützungsprozess beinhalten.

Die entsprechenden Fördermittel werden im Laufe des Bewerbungs- und Beratungsprozesses standortspezifisch ermittelt, da sie in Abhängigkeit zu den spezifischen Anforderungen, den Möglichkeiten am Schulstandort und der Gesamtnachfrage stehen (siehe www.hamburg.de/ganztagschule/8276488/ganztagschulen-raumkonzept/).

Stand der Antragslage zum 9. Januar 2018:

Anträge		GS	STS	GYM	Bewilligt	Nachforderung	In Prüfung
FöP I	38	24	8	6	23	5	10
FöP II	9	7	2	-	5	0	4

Beide Förderprogramme werden durch Informations- und Beratungsangebote begleitet.

In Rahmen der Entwicklung schulischer Raumkonzepte besteht ausdrücklich auch die Möglich-

keit, außerschulische Lernorte in die Planung einzubeziehen. Neben den direkten Kontakten in die Stadtteile, über die die Schulen verfügen, bieten auch die regionalen Bildungskonferenzen eine Plattform für den Austausch zwischen Schulen

und potentiellen Trägern außerschulischer Angebote bzw. Institutionen, die außerschulische Lernorte bereitstellen können.

4. Ernährungsbildung und Verpflegung an Hamburger Schulen

4.1 Ausbau der Essensversorgung

Die großen Anstrengungen beim Ausbau der Kantinen haben die Situation rund um die Ernährung an den Hamburger Schulen deutlich verbessert. Bereits im Zeitraum 2012 bis 2014 wurden insgesamt 140 neue Schulkantinen realisiert. Weitere 60 Kantinen wurden von Beginn 2015 bis zum Stichtag 21. Juli 2017 fertiggestellt.

Mit Stand Sommer 2017 sehen die Planungen bis Ende 2019 derzeit 63 weitere Küchenausbauten vor. Von den insgesamt im Zeitraum von März 2015 bis März 2020 gebauten bzw. geplanten 123 Kantinen werden 38 Kantinen als Produktions- bzw. Vitalküchen ausgestattet. Als Produktionsküchen gelten Küchen, die neben dem Aufwärmen und Verteilen von Speisen die Möglichkeit bieten, küchenfertige frische Produkte zu garen (Vitalküche) oder vollständig Rohzutaten/Rohprodukte zu säubern, zu zerlegen und zuzubereiten sowie gegebenenfalls zu lagern (Vollproduktionsküche). Die Zielsetzung des Bürgerschaftlichen Ersuchens 21/737, von 2015 bis 2020 an 20 Schulen die Einrichtung einer Produktions- bzw. Vitalküche zu ermöglichen, ist damit deutlich überschritten.

Darüber hinaus sind entsprechend der Beschlussfassung der Hamburgischen Bürgerschaft ab September 2016 zahlreiche Bauplanungen an Schulen dahingehend überprüft worden, ob eine Umplanung von Kantinenbauprojekten zur Vitalküche möglich ist. Dies ist nach jetzigem Stand an weiteren 27 bisher als Standardküche geplanten Projekten möglich. Die Planung und der Bau einer Kantine werden eng mit der jeweiligen Schule abgestimmt und nach Möglichkeit individuell gestaltet. Für alle Schulen, die diese Verbesserung erhalten, gilt, dass sie ein schulisches Ernährungskonzept entwickeln müssen, das die Einbettung der Schulverpflegung in die Ernährungsbildung berücksichtigt, siehe hierzu die Ausführungen unter 4.2 ff.

Der Präses der für Bildung zuständigen Behörde hat sich sowohl in der Kultusministerkonferenz als auch in einem Gespräch mit dem Bundesminister für Ernährung und Verbraucherschutz für eine Umsatzsteuerbefreiung für die Schulverpflegung eingesetzt. Hier besteht die Einschätzung,

dass eine Initiative auf Bundesebene keine Aussicht auf Erfolg hat.

4.2 Qualität der Schulverpflegung

4.2.1 Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hamburg

Zur Verankerung einer gesundheitsförderlichen und schmackhaften Schulverpflegung werden Hamburger Schulen seit acht Jahren von der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hamburg unterstützt. Diese informiert, berät und vernetzt die Mitwirkenden hinsichtlich der Gestaltung eines guten Verpflegungsangebots. Die Vernetzungsstelle versteht sich als zentrale Anlaufstelle für alle an Schulverpflegung Beteiligte und bietet eine Informations-, Kommunikations- und Unterstützungsstruktur.

Zur Bilanz und Ausrichtung der Vernetzungsstelle fand am 21. Juni 2017 im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) eine Fachveranstaltung statt. Hier wurden Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung zur Schulverpflegung sowie zu Esskulturen von Jugendlichen präsentiert (siehe <http://www.hamburg.de/servlet/segment/de/bsb/9061200/schulverpflegung>). Hamburg hat am 12. Oktober 2016 beschlossen, dem deutschen Bio-Städte-Netzwerk beizutreten (siehe Drucksache 21/6048). Damit hat Hamburg unter anderem ein Zeichen gesetzt, bessere Voraussetzungen für den Einsatz von ökologischen Produkten in der Schulverpflegung zu schaffen (siehe <https://www.biostaedte.de/bio-staedte/hamburg.html>).

4.2.2 Der Qualitätszirkel Schulverpflegung

Um den Prozess zur Verbesserung der Qualität beim Essen in den Schulen zu etablieren, ist Anfang des Jahres 2017 der Qualitätszirkel Schulverpflegung (QZSV) eingerichtet worden. Expertinnen und Experten entwickeln hier unter der Leitung des LI bis Mitte 2018 Qualitätskriterien, Vergabekriterien und einen Leitfaden für schulische Ernährungskonzepte. Im QZSV sind die GBS-Kooperationspartner ebenso vertreten wie Schulleitungen, Ganztagskoordinatoren und -koordinatorinnen, Mitglieder aus der Lehrer- und Elternkammer, dem LEA, der Volksinitiative „Guter Ganztag“, Caterer, die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hamburg, Ökomarkt e.V. sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LI und der für Bildung zuständigen Behörde. Um Schülerinnen und Schüler einzubinden, sind ab dem vierten Quartal 2017 Gespräche mit der Schülerinnen- und Schülervertretung ausgewählter Schulen geplant.

Der QZSV hat bislang neunmal getagt; Fachleute haben Kurzvorträge zu Kriterien einer guten Schulverpflegung und zur Verknüpfung einer zeitgemäßen Ernährungsbildung mit der Schulverpflegung gehalten. Im dritten und vierten Quartal 2017 wurden der DGE-Qualitätsstandard und Fragen zur Zertifizierung erläutert.

Der QZSV hat sich zudem zur Aufgabe gemacht, in unterschiedlichen Schultypen zu hospitieren, um anhand von Leitfragen vertiefende Informationen und Anregungen zur Mensaausstattung und zu Abläufen zu erhalten. So wurden im zweiten Schulhalbjahr 2016/17 die Mensa einer Grundschule und eine von einer Stadtteilschule und einem Gymnasium gemeinsam genutzte Mensa besucht. Weitere Hospitationen sind im zweiten Schulhalbjahr 2017/18 geplant.

Bisher ist der erste Teil eines Leitfadens vom QSZV entwickelt worden, der Schulen bei der Erstellung eines Ernährungskonzepts unterstützen soll. Das Ernährungskonzept ist Voraussetzung für die Mittelvergabe aus dem Sonderfonds, um schulspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität beim Essen zu finanzieren. Des Weiteren wird sich der QSZV mit einzelnen Aspekten wie z.B. Akustik mit Hilfe von Experten bzw. Expertinnen ausführlicher befassen. Auf diesen Grundlagen sollen dann praxisnahe Gestaltungsmöglichkeiten für Schulen aufgezeigt werden.

Zur weiteren Qualitätsentwicklung wird im Übrigen auf Ziffer 5 dieses Berichts und hier insbesondere das geplante Referenznetzwerk verwiesen.

4.2.3 Die pädagogische Begleitung beim Mittagessen

In allen Ganztagschulformen ist die pädagogische Begleitung beim Mittagessen klar geregelt. An GBS-Grundschulen schließen die vereinbarten Betreuungsangebote grundsätzlich die Betreuungszeit während des warmen Mittagessens ein. Die Leistung des Kooperationspartners umfasst die pädagogische Begleitung während des Mittagessens für alle Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht. Diese ist mit den Leistungsentgelten abgegolten.

An GTS-Grundschulen und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der GTS-Stadtteilschulen sind im Rahmen der neuen Personalzuweisung unter anderem auch die Ressourcen für die Aufsicht in der Mittagspause und die in diesem Zeitraum stattfindenden schulischen Angebote enthalten. Die Schule regelt die Aufsicht und die zusätzlichen schulischen Angebote in eigener Verantwortung.

Den Gymnasien als Ganztagschule besonderer Prägung und dem Gymnasialzweig der kooperativen Stadtteilschulen werden gemäß Drucksache 18/525 für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause pro Lehrerstelle des Unterrichtsbedarfs nach geltenden Bedarfsgrundlagen zusätzliche 15 Minuten einer Lehrkraft zugewiesen.

4.2.4 Ernährungsbildung

Im QSZV besteht Einigkeit darüber, in den schulischen Ernährungskonzepten das Thema Schulverpflegung mit der Ernährungsbildung zu verknüpfen. Für die Einbindung der Schulverpflegung in das pädagogische Konzept einer Schule steht der Schulgemeinschaft die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hamburg beratend zur Seite. In Kooperation mit dem LI und weiteren Akteuren erhalten Schulen Hinweise, wie sie die Schulverpflegung mit der Ernährungs- und Verbraucherbildung und den im Unterricht erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen verknüpfen können. Für Grundschulen bieten sich als Einstieg zum gesundheitsförderlichen Frühstück die jährlich stattfindende Biobrot-Box-Aktion (siehe <http://www.biobrotbox-hamburg.de/>) oder der „Ernährungsbaukasten“ an (siehe <http://ernaehrungsbaukasten-hamburg.de/>).

Eine Übersicht zu Unterstützungsangeboten zur Ernährungs- und Verbraucherbildung auf Grundlage der Hamburger Bildungs- und Rahmenpläne zum Aufgabengebiet „Gesundheitsförderung“ findet sich unter <http://li.hamburg.de/ernaehrung/>.

Auch im Rahmen der 6. Messe „Gesundheitsförderung an Hamburger Schulen“ – Pakt für Prävention – am 22. November 2017 wurde die Entwicklung der Ernährungsbildung im Setting Schule erläutert und ein Einblick in zeitgemäße Ansätze gegeben (siehe <http://li.hamburg.de/gesundheitsfoerderung/8962684/messe-gesundheitsfoerderung/>).

4.2.5 Hygienemanagement

Laut Infektionsschutzgesetz ist jede Schule aufgefordert, einen Hygieneplan zu erstellen und ein Hygienemanagement aufzubauen. Als Hilfestellung dient den Schulen ein Musterhygieneplan (siehe <http://li.hamburg.de/hygiene/>). Im DGE-Qualitätsstandard Schulverpflegung, an dem sich die Schulverpflegung ausrichtet, wird das Hygienemanagement in der Schulverpflegung erklärt (siehe http://www.schuleplusessen.de/service/medien.html?eID=dam_frontend_push&docID=1046). Schulen und Caterern stehen die Publikationen „DGE Praxiswissen: Hygiene. Gesundheit der Tischgäste sichern“ und „Gesundheitli-

che Gefahren durch Lebensmittel identifizieren, bewerten und beherrschen“ zur Verfügung (siehe http://www.schuleplusessen.de/service/medien.html?eID=dam_frontend_push&docID=430 und http://www.schuleplusessen.de/service/medien.html?eID=dam_frontend_push&docID=838). Damit Kinder und Jugendliche sich gut konzentrieren können, ist eine ausreichende Trinkwasserversorgung erforderlich. Mittlerweile ermöglichen alle Schulen ihren Schülerinnen und Schülern eine Trinkwasserversorgung (siehe Drucksache 19/8594). Dabei sind die entsprechenden Hygienebestimmungen zu berücksichtigen.

Essensausgabestellen und Kantinen in Schulen sind Lebensmittelunternehmen im Sinne von Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und unterliegen somit der regelhaften Kontrolle durch die amtliche Lebensmittelüberwachung. Dem Bürgerschaftlichen Ersuchen 21/4866 wird insofern in der Praxis bereits gefolgt, da die Kontrollen risikoorientiert und unangekündigt durch die bezirklichen Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt durchgeführt werden. Entscheidend für eine vollständige Erfassung aller Essensausgabestellen und Kantinen in Schulen ist es, dass die verantwortlichen Lebensmittelunternehmen ihren Meldepflichten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 nachkommen.

5. Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement an Hamburger Schulen

5.1 Veränderungsprozesse an den Schulen

Seit der Einführung der selbstverantworteten Schule im Schuljahr 2005/06 nutzen die Schulen in Hamburg vergrößerte Gestaltungsspielräume bei organisatorischen und personellen Angelegenheiten für eine qualitative Schulentwicklung. Sie erhalten hierbei umfassende und vielseitige Beratungs- und Unterstützungsangebote, schulspezifische und differenzierte Datenanalysen über die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie themenspezifische, systematische und schulspezifische Evaluationsergebnisse.

In dem letzten Jahrzehnt haben auch grundlegende Veränderungsprozesse an den Hamburger allgemeinbildenden Schulen stattgefunden wie die mit vielen Schulfusionen verbundene Strukturreform hin zu einem „Zwei-Säulen-Modell“ der Stadtteilschulen und Gymnasien. Dazu gehören aber auch pädagogische Entwicklungen wie die flächendeckende Etablierung ganztägigen Lernens, der Inklusion, der Integration geflüchteter Schülerinnen und Schüler oder der

Umsetzung der systematischen Berufs- und Studienorientierung.

Die Gestaltungsspielräume und Veränderungsprozesse für eine systematische und qualitative Schulentwicklung zu nutzen, stellen hohe Anforderungen an die Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse schulischer Qualitätsentwicklung der Schulen dar. In kontinuierlicher Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements der Schulen entwickelt die für Bildung zuständige Behörde derzeit Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen, um Schulen bestmöglich zu unterstützen.

Die Schulen erhalten für ihre Qualitätsentwicklungsprozesse vielfältige und umfangreiche Unterstützungsangebote durch das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ), das LI und die Schulaufsichten.

5.2 Qualitätsforum Ganzttag

Die Schulgemeinschaften arbeiten seit Gründung der Ganzttagsschulen mit großem Einsatz daran, die Qualität der Ganztagsangebote weiterzuentwickeln. Um die Schulen dabei zu unterstützen, wurden im Schuljahr 2013/14 erstmals alle GBS-Standorte von Expertinnen und Experten der für Bildung zuständigen Behörde, der Behörde für Soziales und der Dachverbände der Kinder- und Jugendarbeit besucht und im Gespräch mit der Schul-, Eltern- und Trägerseite der Qualitätsentwicklungsprozess erörtert und gefördert.

Parallel haben Eltern- und Trägerverbände, die für Bildung zuständige Behörde sowie die Behörde für Soziales im Jahr 2014 gemeinsame Qualitätsdimensionen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen entwickelt. Sie beschreiben die Kriterien und Anforderungen, die sich mit dem flächendeckenden Ausbau von Ganzttagsschulen in Hamburg verbinden.

Im Jahr 2015 wurden erneut alle Schulen durch ein Expertenteam besucht und im Gespräch mit der Schul-, Eltern- und Trägerseite der Qualitätsentwicklungsprozess erörtert und gefördert. Die Besuche wurden von den GBS-Grundschulen auch auf GTS ausgeweitet.

Ende 2016 wurden die Gespräche mit den Verbänden zur Entwicklung von Qualitätskriterien für den Ganzttag und eines wirksamen Qualitätssicherungsverfahrens in der Vertragskommission aufgenommen. Im März 2017 konnte das „Qualitätsforum-Ganzttag“ unter Beteiligung von Elternvertretern, Verbänden der Kinder und Jugendhilfe, der für Bildung zuständigen Behörde, der Behörde für Soziales sowie des Ganzttagsschulverbandes seine Arbeit aufnehmen. Das Quali-

tätsforum hat den Auftrag, ein Konzept zu entwickeln, das für den Ganzttag an Schulen Grundlagen, Qualitätskriterien und mögliche Qualitätsindikatoren beschreibt. Grundlage für die Arbeit sollen die bereits entwickelten Qualitätsdimensionen sein.

Von den Interessen der Kinder im Ganzttag ausgehend sollen die unterschiedlichen Sichtweisen der Vertreterinnen und Vertreter von Eltern, Schule, der Jugendhilfeverbände sowie der Bildungs- und Sozialbehörde in die Erarbeitung von Qualitätskriterien für den Ganzttag einfließen.

Im ersten Schritt sollen die gemeinsamen Grundlagen für alle Formen des Ganztages an Hamburger Schulen beschrieben werden. Indem auf bereits in der Vergangenheit gemeinsam erarbeitete Papiere wie z.B. die Qualitätsdimensionen der ganztägigen Bildung und Betreuung (siehe <http://www.hamburg.de/contentblob/4406308/fa-18e728e18356871d3aaf29b1d7a58c/data/qualidimensionen-dl.pdf>) aufgebaut wird und die Ergebnisse der konstruktiven Diskussionen im Qualitätsforum aufgenommen werden, wird gewährleistet, dass die unterschiedlichen Perspektiven der Akteure berücksichtigt werden.

In weiteren Bearbeitungsschritten werden die Ziele für einen qualitativ hochwertigen Ganzttag an Hamburger Schulen beschrieben. Hierbei werden neben den differenzierten Aspekten von Bildung, Lernen und Kompetenzen auch die Themenfelder verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Beitrag des Ganztags zu Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit Eingang finden.

Daran anschließend wird das Qualitätsforum Methoden und Ideen für die Anwendung der Qualitätskriterien skizzieren und mögliche Qualitätsindikatoren beschreiben. Abschließend sollen Vorschläge für gemeinsame Unterstützungsformate für den Ganzttag an Hamburger Schulen erarbeitet werden.

5.3 Netzwerke im Ganzttag

Ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung an Schulen ist der Austausch und das Lernen voneinander. Hamburg kann bei der Vernetzung von Akteuren im Ganzttag auf viele Jahre positiver Erfahrungen aufbauen. Derzeit gibt es drei durch die für Bildung zuständige Behörde organisierte und geleitete professionsbezogene

Austauschnetzwerke. Diese kommen viermal im Schuljahr zusammen, um sich über aktuelle Entwicklungsthemen auszutauschen und voneinander zu lernen.

Im Netzwerk Hospitationsschulen – koordiniert und unterstützt von der Agentur für Schulberatung – öffnen Hamburger allgemeinbildende Schulen ihre Schul- und Klassentüren für interessierte Besuchergruppen. Kolleginnen und Kollegen stellen ausgewählte Themen ihrer Unterrichtspraxis und Schulorganisation vor und bieten den Rahmen für eine gemeinsame Reflexion und Vernetzung.

Darüber hinaus zeigt die Erfahrung mit bundesweiten Schulentwicklungsnetzwerken, dass die gemeinsame thematische Arbeit und der Austausch in dieser Form ein effektives Modell der Schulentwicklung darstellt. Daher können die Schulen im Rahmen der Netzwerke über einen begrenzten Zeitraum an individuellen Entwicklungsprojekten arbeiten. Dabei werden sie professionell unterstützt. Im Schuljahr 2017/18 können fünf Hamburger Schulen an dem bundesweiten Netzwerk unter dem Titel „Lernen im digitalen Alltag“ partizipieren. Sie nehmen mit einem Projektteam teil und werden über zwei Jahre mit Austausch, Moderation, Experten-Inputs, gemeinsamer Projektentwicklung und Hospitationen gefördert.

In Umsetzung des Beschlusses der Hamburgischen Bürgerschaft zu Drucksache 21/4866 startet im Februar 2018 das Qualifizierungs- und Entwicklungsnetzwerk „Schulverpflegung und Ernährung“. Auch hier erhalten zunächst vier bis fünf Schulen Unterstützung, fachlichen und methodischen Input und die Möglichkeit zum Austausch. Die Arbeit im Netzwerk soll die Schulen nach einer zweijährigen Laufzeit befähigen, eigene Schulprojekte weiterzuentwickeln und zugleich ihr Wissen und ihre Erfahrungen als Referenzschule für Schulverpflegung an andere Schulen weiterzugeben. So profitieren auch Schulen, die nicht am Referenznetzwerk beteiligt sind, indem sie Hospitationsangebote und durch die Referenzschulen mitgestaltete Fortbildungen besuchen können.

6. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen.